

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Februar

1951

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Verordnung:

Dienstaushilfe im Pfarrdienst.

Bekanntmachungen:

Patronatsrecht über die Pfarrei Adersbach.

Warnung vor „Pastor“ Bruno Friedrich.

II. theol. Prüfung im Januar 1951.

Schutz der Sonn- und Feiertage (Südbaden).

Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung der Wahlordnung.

Die Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats.

Entschädigung für die Benützung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen.

Theologische Prüfungen im Frühjahr 1951.

Evangelisches Studienwerk e. V.

Beteiligung der Heimatvertriebenen bei den kirchl. Körperschaften.

Landeskollekte für Lenzkirch.

Anschrift von Eingaben an den Evang. Oberkirchenrat.

Hinweise:

Verteilblatt „Die Konfirmation steht vor der Tür“.

Dienstvorstand der Kanzlei und Expeditur.

Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene.

Gottesdienstordnung.

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen aufgrund von Gemeindevwahl

(gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Wilhelm Heuser in Rußheim zum Pfarrer in Wössingen, Pfarrer Erich Konstantin in Leutesheim zum Pfarrer in Ittersbach.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetz.Gesetz):

Dekan Pfarrer Georg Urban in Spöck zum Pfarrer der Westpfarre in Bretten unter gleichzeitiger Ernennung zum Dekan für den Kirchenbezirk Bretten, letzteres mit Wirkung vom 16. 4. 1951 auf 6 Jahre.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Erich Henschke in Kippenheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Dr. theol. Martin Hirschberg in Heiligkreuz zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Wilhelm Kleber in Kircharten zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Alexander Mannsdorfer in Gottmadingen zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Reinhard Nonnemann in Neunstetten zum Pfarrer daselbst, Pfarr-

verwalter Pfarrer Fritz Wirsing in Aglasterhausen zum Pfarrer daselbst.

Versetzt:

Pfarrer Julius Abmann in Wertheim (Vikariat) zur Versehung des Pfarrdienstes nach Lauda, Pfarrkandidat Berthold Barck als Vikar nach Weinheim (Dekanat), Pfarrkandidat Reinhard Berggötz als Vikar nach Singen/Ho., Vikar Willi Böhme in Eppingen als Pfarrvikar nach Oppenau, Pfarrkandidat Werner Busch als Vikar nach Wertheim, Pfarrkandidat Klaus Debecker als Vikar nach Pforzheim, Vikariat I (Thomas-, Markus- und Pauluspfarre), Pfarrkandidat Michael Ertz in Pforzheim (Johanniskirche-Südpfarrei), Vikar Paul Heller, zuletzt in Brombach, als Pfarrvikar nach Freiamt-Bretten, Vikar Ernst Heß in Singen/Ho. als Pfarrverwalter nach Gengenbach, Pfarrkandidat Paul Katz als Vikar nach Freiburg (Christuskirche), Vikar Hanns Meuret in Hockenheim als Pfarrvikar nach Sachsenhausen, Pfarrkandidat Karl Schreyger in Weinheim (Dekanat) als Vikar nach Hockenheim, Pfarrkandidat Hans Werner Spiehl als Vikar nach Sinsheim, Vikar Dr. Erich Thier in Mannheim (Johanniskirche-Süd-

pfarre) zur Versehung der Pfarre am Gemeindehaus Zellerstraße in Mannheim, Pfarrkandidat Christian Tröbst als Vikar nach Pforzheim (Johannispfarre), Pfarrer Wilfried Walther in Lauda zur Versehung des Pfarrdienstes nach Riegel.

Entschliebungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Eugen Scheytt in Neckarmühlbach zum Pfarrer daselbst (Freiherrl. von Gemmingen-Guttenberg-Bonfeld'sches Patronat).

Ernannt:

Religionslehrer Lothar Lüllwitz in Mannheim (Gewerbeschule I) zum planmäßigen Religionslehrer.

Beauftragt:

Pfarrer Hans Beck, zuletzt in Metzingen (Württ.), mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Gewerbeschule II in Mannheim, Vikar Dr. Paul Geiger in Heidelberg-Rohrbach mit der Erteilung von Religionsunterricht an der Höheren Handelsschule und an der Handelsschule in Heidelberg.

Zurruhegesetz auf Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Eduard Dick in Buggingen auf 1. 5. 1951, Pfarrer Karl Ebert in Dühren auf 1. 5. 1951.

Entschliebung der Badischen Landesregierung in Freiburg.

Ernannt:

Religionslehrerin Vikarin Helene Cucuel in Freiburg (Goethe-Gymnasium) zur Studienrätin unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Wilhelm Ackermann, zuletzt in Obergimpfen, am 21. 12. 1950, Pfarrer i. R. Paul Görcke, zuletzt in Kirchen, am 5. 1. 1951, Pfarrer i. R. Karl Martini, zuletzt in Egringen, am 20. 1. 1951, Pfarrer i. R. Hermann Mölbert, zuletzt in Feldberg, am 22. 1. 1951, Pfarrer Christlieb Schmidt in Gengenbach am 10. 1. 1951.

Diensterledigungen.

Leutesheim, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.
Pfarrhaus teilweise frei.

Rußheim, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.
Pfarrhaus nahezu frei.

Spöck, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.
Pfarrhaus teilweise frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 12. März abends** hier eingegangen sein.

Verordnung.

*Dienstaushilfe im Pfarrdienst betr. ✓

In Ergänzung der Verordnung vom 23. 2. 1926 (VBl. S. 12) ergeht folgende Regelung:

Für Dienstaushilfen werden vergütet bei:

I. Dienstaushilfe durch aktive Pfarrer und Religionslehrer:

- zur Vertretung von Geistlichen während ihres regelmäßigen Erholungsurlaubs die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Beförderung,
- zur Vertretung infolge Dienstbehinderung die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Beförderung und etwaige sonstige notwendige Auslagen.

Bei Leistung von Dienstaushilfe im gesamten Pfarrdienst soll, wenn dieselbe den Zeitraum

eines Monats übersteigt, der gesamte Aufwand durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

II. Dienstaushilfe durch

- Ruhestandsgeistliche und nicht im badischen Kirchendienst stehende Geistliche sowie durch Missionare und Prediger,

- Lektoren und sonstige Hilfskräfte:

	Buchst. a	Buchst. b
--	--------------	--------------

- | | | |
|---|---------|----------|
| 1. für Abhaltung eines Gemeindegottesdienstes | 5. - DM | 4. - DM |
| 2. für Abhaltung einer Taufe, einer Trauung, einer Beerdigung und ähnlicher Kasualfälle | 3. - DM | entfällt |

3. für die Abhaltung von Christenlehre, Kindergottesdienst, Einzelkonfirmandenstunden u. dergl. 3. — DM 2.50 DM
4. für Erteilung von Religionsunterricht an Volksschulen 2. — DM 2. — DM

Außerdem werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Beförderung und etwaige sonstige notwendige Auslagen ersetzt.

Für Taufen, die im Anschluß an den Gottesdienst oder Kindergottesdienst vorgenommen werden, wird keine besondere Vergütung gewährt.

Die Kostenanforderungen sind über die zuständigen Dekanate vorzulegen. Die Dekanate geben auf den Kostenanforderungen jeweils an, wodurch die Dienstaushilfe erforderlich geworden ist.

Karlsruhe, den 25. Januar 1951.

Evang. Oberkirchenrat:
D. Dr. Friedrich.

Bekanntmachungen.

OKR. 10. 1. 1951. **Das Patronatsrecht über die Pfarrei Adersbach betr.**
Nr. 28 386.

Nachdem der Grundbesitz der Patronats Herrschaft von Adersbach zum Teil käuflich an die Landeskirche übergegangen ist und der Eigentümer des restlichen Besitzes, Freiherr Eberhard von Gemmingen-Hornberg auf Schloß Neuhaus, auch namens seiner Ehefrau auf die möglicherweise noch bestehenden Patronatsrechte verzichtet hat, ist mit Wirkung vom 1. 1. 1951 das Patronat erloschen.

OKR. 17. 1. 1951 **Warnung vor „Pastor“ Bruno Friedrich betr.**
Nr. 1459.

Wir warnen vor einem gewissen Bruno Friedrich, der sich unberechtigterweise als „Pastor“ ausgibt und, wie das Landeskirchenamt von Westfalen mitteilt, sich durch falsche Angaben kirchliche Beschäftigungsaufträge erschwindelt hatte und sich zur Zeit als Vertreter des Rufer-Verlags betätigt. Wir empfehlen, in keinerlei Geschäftsverkehr mit ihm einzutreten.

OKR. 18. 1. 1951 **Die zweite theologische Prüfung im Januar 1951 betr.**
Nr. 1540.

Nachstehende Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Januar 1951 bestanden haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Barck, Berthold, von Freiburg i. Br.,
2. Berggötz, Reinhard, von Karlsruhe-Durlach,
3. Busch, Werner, von Eubigheim,
4. DeBecker, Klaus, von Sulzburg,
5. Katz, Paul, von Lauda,
6. Spieth, Hans Werner, von Mannheim,
7. Tröbst, Christian, von Haunshofen (Oberbayern).

OKR. 20. 1. 1951 ***Den Schutz der Sonn- und Feiertage betr.** ✓
Nr. 1644.

Nachdem der Wortlaut des für Südbaden erlassenen Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (vgl. kirchl. VBl. 1950 S. 19) Aenderungen erfahren hat, wird das Gesetz in der jetzt geltenden neuen Fassung, die im Bad. GVBl. 1950 S. 302 veröffentlicht ist, nachstehend mitgeteilt.

Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage

in der Fassung vom 12. Dezember 1950.

§ 1

Staatliche Feiertage sind:

- der Neujahrstag,
- der Karfreitag,
- der Ostermontag,
- der 1. Mai,
- Christi Himmelfahrt,
- der Pfingstmontag,
- Fronleichnam,
- Mariä Himmelfahrt,
- Allerheiligen,
- der Buß- und Betttag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres,
- der erste Weihnachtstag,
- der zweite Weihnachtstag.

§ 2

Unter den kirchlichen Feiertagen genießen staatlichen Schutz:

- der Dreikönigstag,
- der Josephstag,
- der Gründonnerstag,
- Peter und Paul,
- das Reformationsfest,
- Mariä Empfängnis.

§ 3

Die in § 1 genannten Feiertage sind gesetzliche oder allgemeine Feiertage im Sinne der

Frist- und Terminbestimmungen sowie Festtage im Sinne des § 105 a Absatz 2 der Gewerbeordnung.

§ 4

(1) An Sonntagen und staatlichen Feiertagen (§ 1) sind geräuschvolle Handlungen sowie öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen oder den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten der christlichen Kirchen zu stören.

(2) An den in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen sind geräuschvolle Handlungen sowie öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten, die geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten der betreffenden Kirche zu stören.

§ 5

Das Verbot des § 4 gilt nicht für Arbeiten und Handlungen, die in Noffällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Es gilt insbesondere nicht

1. für den Betrieb der Post und Eisenbahnen sowie sonstiger Verkehrsunternehmungen, den Kraftwagenverkehr und ihre Hilfseinrichtungen,
2. für die Durchführung von Arbeiten,
 - a) die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung allgemein oder auf Grund besonderer Genehmigung vorgenommen werden dürfen,
 - b) die zur Befriedigung unaufschiebbarer häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse dienen,
 - c) die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung eines am folgenden Tage stattfindenden öffentlichen Marktes vorgenommen werden müssen.

§ 6

An Sonntagen und den in §§ 1 und 2 genannten Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai, sind während des Vormittags bis 10.30 Uhr verboten:

- a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische öffentliche Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden,
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen.

§ 7

Am Karfreitag, Fronleichnamstag, an Allerheiligen und am Buß- und Betttag sind außerdem verboten.

- a) sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie ähnliche Darbietungen,
- b) in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art, soweit sie nicht dem örtlichen Brauch entsprechen,

c) alle anderen, der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht den diesen Tagen entsprechenden Charakter wahren.

§ 8

Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von den Verboten der §§ 6 und 7 zulassen. Es kann dieses Recht auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 9

An den Sonntagen der Fastenzeit und Adventszeit, in der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Buß- und Betttag und Totensonntag, am 24. Dezember und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 6, 7 und 9 werden gemäß § 366 Ziffer 1 Strafgesetzbuch mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 11

Die Landesregierung erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

I. Reichsvorschriften:

1. Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129),
2. Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763),
3. Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) in der Fassung der Aenderungsverordnung vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510),
4. Verordnung zur Durchführung des Feiertagesgesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394),
5. Verordnung über den Schutz des Bußtages vom 10. November 1942 (RGBl. I S. 639),
6. Erlaß über den Heldengedenktag und über den Gedenktag der Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (RGBl. I S. 322),
7. Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages vom 6. März 1944 (RGBl. I S. 62),
8. Verordnung über die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (RGBl. I S. 363),
9. Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Krieg vom 27. September 1939 (RGBl. I S. 1949) mit den Aenderungen vom 23. April 1940 (RGBl. I S. 681), vom 25. Februar 1941 (RGBl. I S. 124) und vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 30),

- 10. Verordnung zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 764),
- 11. Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662).

II. Badische Vorschriften.

- 1. Landesherrliche Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 18. Juni 1892 mit allen späteren Aenderungen,
- 2. § 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1865 die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend,
- 3. Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 17. Dezember 1934 (GVBl. S. 312),
- 4. Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 13. März 1941 (GVBl. S. 61),
- 5. Rechtsanordnung über die Festlegung der Feiertage vom 22. Oktober 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden - französisches Besatzungsgebiet - Nr. 20).

OKR. 22. 1. 1951 ***Die Durchführung des Gesetzes vom 3. 11. 1949 zur Ergänzung der Wahlordnung betr.** ✓
 Nr. 1876.

Wir weisen die Kirchengemeinden auf Art. 2 des kirchl. Gesetzes vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) hin.

Wo dies noch nicht geschehen sein sollte, muß alsbald durch den 1947 gebildeten Gemeindewahlausschuß (§ 3 Abs. 3 WO) in zweimaliger Abkündigung im Gottesdienst (§ 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 WO) die Aufforderung an die Gemeinde ergehen, daß diejenigen Gemeindeglieder, die sich 1947 zur Wählerliste nicht eingetragen haben, dies jetzt nachholen können. Damit sind auch diejenigen aufgefordert, sich in die Wählerliste einzutragen, die erst nach der Aufstellung zugezogen sind oder das wahlfähige Alter von 25 Jahren erreicht haben. Durch diese Zumeldung soll die Wählerliste auf dem laufenden gehalten und eine alljährlich auf den neuesten Stand gebrachte Zusammenstellung der zur Wahl befähigten Gemeindeglieder gewonnen werden, eine Zusammenstellung, die auch für andere Zwecke als die Aeltestenwahl von Bedeutung sein kann. Hier ist insbesondere auch den nach 1947 zugezogenen Heimatvertriebenen Gelegenheit gegeben, ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde zu bekunden. Nach Abschluß der Anmeldung, für die eine Frist von 2 Wochen gilt (§ 10 Abs. 3 und § 13 a letzter Satz WO), sind die neuangemeldeten Gemeindeglieder in alphabetischer Reihenfolge geordnet in eine Liste einzutragen und diese während einer Woche zur Einsichtnahme aufzulegen (§ 13 WO). Auch diese Auflegung muß bekanntgegeben werden. Ist

dann das Verfahren abgeschlossen, wird es sich empfehlen, die Wählerliste neu in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen (§ 13 WO) und dabei diejenigen Gemeindeglieder herauszulassen, deren Ausscheiden aus der Gemeinde durch Tod oder Wegzug keinem Zweifel unterliegt.

LB. 22. 1. 1951 **Die Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr.**
 Nr. 1792.

Gemäß Absatz 2 des Gesetzes, die Bildung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr., vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) hat der Landesbischof den Professor der Praktischen Theologie und Direktor des Praktisch-theologischen Seminars der Universität Heidelberg Dr. theol. Wilhelm Hahn in Heidelberg zum Mitglied des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats für die Dauer der Amtszeit der Landessynode berufen.

OKR. 27. 1. 1951 ***Entschädigung für die Benützung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen betr.** ✓
 Nr. 2089.

Die zur Ergänzung der Dienstreisekosten-Vorschriften erlassene Bekanntmachung vom 10. 5. 1937 (VBl. S. 37) wird hiermit aufgehoben. An ihre Stelle tritt ab 1. April 1950 folgende Regelung:

I.

Kraftfahrzeug-Einteilung.

Es werden unterschieden:

- 1. Privateigene Kraftfahrzeuge, die auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde oder im überwiegenden dienstlichen Interesse vom Fahrzeugeigentümer angeschafft und benutzt werden,
- 2. privateigene Kraftfahrzeuge, die nicht auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde und nicht im überwiegenden dienstlichen Interesse vom Fahrzeugeigentümer angeschafft, jedoch mit Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats für dienstliche Zwecke benutzt werden.

II.

Kilometer-Vergütung.

- 1. Beim Benützen privateigener Kraftfahrzeuge nach Abschnitt I Ziffer 1 wird die nachstehende Vergütung gewährt, mit der alle vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten, wie Kraftfahrzeugsteuer, Haftpflichtversicherung, Betriebs- und Instandhaltungskosten, Verzinsung und Tilgung des Kaufgeldes, Abschreibung, Unterstellraummieta u. a. abgegolten werden.

Für die Gewährung der Kilometervergütung werden die Fahrzeuge in 3 Gruppen (A, B und C) eingeteilt.

Gruppe A umfaßt:

Kraftwagen aus der Herstellung
v o r 1945 bis 2300 Mark,

Kraftwagen aus der Herstellung
n a c h 1945 bis 4600 Mark,

Gruppe B umfaßt:

Kraftwagen aus der Herstellung
v o r 1945 bis 3500 Mark,

Kraftwagen aus der Herstellung
n a c h 1945 bis 6900 Mark,

Gruppe C umfaßt:

Kraftwagen aus der Herstellung
v o r 1945 über 3500 Mark,

Kraftwagen aus der Herstellung
n a c h 1945 über 6900 Mark.

Für den Bereich der Landeskirche werden Kraftfahrzeuge aus der Herstellung vor 1945 bis zum Preis von 3500 Mark und aus der Herstellung nach 1945 bis zum Preis von 6900 Mark – Fahrzeuggruppe B – für ausreichend erachtet. Wird aus privaten Gründen oder aus dienstlich nicht zu vertretenden Gründen ein größeres oder teureres Kraftfahrzeug angeschafft, so wird für die Kilometervergütung nur der Marktzeitwert bzw. Kaufpreis zu Grunde gelegt, der für dienstliche Zwecke als notwendig und ausreichend anerkannt werden kann.

2. Die Kilometervergütung beträgt:

Gruppe	A	B	C
vor 1945	bis 2300	bis 3500	über 3500 Mk.
nach 1945	bis 4600	bis 6900	über 6900 Mk.
von 1 bis 6000 dienstlich ge- fahrenen km	23	25	28 Dpfg.
von 6001 und mehr km	17	19	22 Dpfg.

3. Beim Benützen privateigener Kraftfahrzeuge nach Abschnitt I Ziffer 2 wird die Vergütung für alle Stufen und Fahrzeuggrößen auf 20 Dpfg./km festgesetzt.

4. Die Mitfahrergebühr für andere Geistliche oder Beamte oder ein kirchliches Ehrenamt versehenen Personen, die in den privateigenen Kraftfahrzeugen (PKW) mitgenommen werden, um Dienstreisen auszuführen, beträgt für jede Person 4 Dpfg./km.

5. Die Vergütung für privateigene Krafträder beträgt ohne Rücksicht auf die Größe des Hubraums in allen Stufen 12 Dpfg./km.

Eine Mitfahrergebühr beim Benützen des Soziussitzes wird nicht gewährt. Es wird daran festgehalten, daß das Mitfahren auf Krafträdern in freier Entschließung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten geschieht.

6. Die Vergütung für privateigene Krafträder mit Beiwagen beträgt ohne Rücksicht auf die Größe des Hubraumes in allen Stufen 15 Dpfg./km. Die Mitfahrergebühr für Mitfahrer im Beiwagen (nicht Soziussitz) beträgt 3 Dpfg./km.

7. Nachdem in der Kilometervergütung (Ziff. 2) auch eine Entschädigung für Garagenmiete enthalten ist, muß in den Fällen, in denen der Fahrzeugbesitzer eine zur Dienstwohnung gehörige Garage benützt, an dem jährlichen Betriebskostenzuschuß ein Pauschbetrag von 180.- DM in Abzug gebracht werden.

8. Die Geistlichen und Beamten, welche ein privateigenes Kraftfahrzeug zu dienstlichen Zwecken benützen, haben alljährlich nach Ablauf eines Rechnungsjahres unter Vorlage eines Fragebogens anzuzeigen, wieviele Kilometer im abgelaufenen Rechnungsjahr dienstlich zurückgelegt worden sind. Mit Rücksicht auf die eingeführten Fahrzeuggruppen erhalten alle in Frage kommenden Geistlichen und Beamten für die Berechnung der Entschädigung für das Rechnungsjahr 1. 4. 1950/51 demnächst neue Fragebogen. Etwaige aus obiger Neuregelung sich ergebende Nachzahlungen für die Zeit ab 1. 4. 1950 werden nach Ablauf des Rechnungsjahres 1950/51 anlässlich der Berechnung der endgültigen Entschädigung für 1. 4. 1950/51 abgegolten.

9. Bei der Berechnung der Kilometervergütung (Betriebskostenzuschuß) können nur solche Fahrten berücksichtigt werden, die innerhalb des Dienstbezirkes des Geistlichen oder Beamten bei Ausübung des Dienstes ausgeführt werden. Fahrten nach Orten, die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden können, können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder wenn schlechte Verbindungsmöglichkeiten das Benützen eines Kraftfahrzeuges dringend geboten erscheinen lassen.

10. Zwecks Ausfüllung des nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres vorzulegenden Fragebogens sind über die einzelnen Dienstfahrten fortlaufend genaue Aufzeichnungen unter Beifügung des Datums und der Kilometerzahl (Fahrtenbuch) zu führen. Wir behalten uns vor, dieses Fahrtenbuch mit dem Fragebogen einzuverlangen.

OKR. 29. 1. 1951
Nr. 2281.

**Theologische Prüfungen
im Frühjahr 1951 betr.**

Die im **Frühjahr 1951** abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen

die **erste am Montag, dem 9. April 1951,**
die **zweite am Mittwoch, dem 28. März 1951.**

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 9. März,** die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 28. Februar** beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung

vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Prüfungsordnung (VBl. 1932, S. 31) sowie auf die Bekanntmachungen vom 7. 7. 1923 (VBl. S. 43) und vom 21. 9. 1949 (VBl. S. 44).

Der Meldung zur ersten Prüfung ist überdies noch beizufügen:

- a) ein Verzeichnis aller gehörten Vorlesungen und Seminarübungen unter Angabe, wievieltündig dieselben waren,
- b) ein Verzeichnis der abgelieferten Seminararbeiten mit Angabe der Themen und der Beurteilung,
- c) eine Äußerung, wieweit der Kandidat musikalisch (Orgel, Klavier usw.) vorgebildet ist.

Wegen etwaiger zur zweiten Prüfung einzureichender Gesuche um Befreiung von der Prüfung in Musik verweisen wir auf Abs. 3 der Bekanntmachung vom 7. 7. 1923 (VBl. S. 43), wo gesagt ist: „Eine gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik ist bei dem Gesuch um Zulassung ausdrücklich unter zureichender Begründung zu erbitten, sie kann nur bei völligem Mangel an musikalischer Begabung gewährt werden.“

Die Geistlichen ersuchen wir, die ihnen etwa bekannten Kandidaten alsbald auf die genaue Beachtung gegenwärtiger Bekanntmachung hinzuweisen.

OKR. 31. 1. 1951 ***Evangelisches Studienwerk e. V. betr.**
Nr. 2101.

Das Evangelische Studienwerk e. V. (Sitz: Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr) will hervorragend begabten evangelischen Jungen und Mädchen helfen, die ihnen verliehenen Gaben durch ein Universitätsstudium zu entwickeln, damit sie später in der Lage sind, diese Gaben in christlicher Verantwortung zum Wohle der Allgemeinheit zu gebrauchen.

Der endgültigen Aufnahme des Studienwerkes gehen zwei Probeseester voraus, deren erstes als Werkhalbjahr in Villigst, deren zweites auf der Universität absolviert wird.

Die Werkstudenten des Hauses Villigst werden bei Industriefirmen in der näheren Umgebung oder gegebenenfalls auch bei Arbeiten im Hause beschäftigt. Das Risiko der Arbeitsbeschaffung trägt das Studienwerk, ebenfalls die Versicherungskosten. Die Beförderung zu den Arbeitsplätzen ist für die Studenten kostenlos. Es wird monatlich DM 20.- Taschengeld und eine einmalige Pauschalabgeltung für die Reinigung der Leibwäsche und Schuhreparaturen gezahlt. Nach Ablauf der 6-monatigen Arbeitszeit erhalten die Studenten 6 mal DM 100.- ausbezahlt, erstmalig am 15. des dem Ausscheidungstermin folgenden Monats. Durch die im Haus Villigst fortlaufenden Kurse und internationalen Treffen wird den Werkstudenten auch geistige und geistliche Anregung gegeben.

Die Werkstudenten, die sich hierbei besonders bewährt haben und auch bei dem zweiten Probeseester auf der Universität den Anforderungen des Studienwerkes entsprechen, werden in das Studienwerk aufgenommen und weiterhin durch Stipendien gefördert.

Die Pfarrer und Religionslehrer der Höheren Schulen werden gebeten, dem Evangelischen Studienwerk unmittelbar solche Bewerber vorzuschlagen, die eine klare evangelische Haltung mit besonderer wissenschaftlicher Befähigung und guten sonstigen Persönlichkeitsanlagen verbinden. Voraussetzung für die Bewerbung ist die wirtschaftliche Notlage des zu Fördernden. Dabei muß allerdings betont werden, daß das Evangelische Studienwerk nicht in erster Linie eine karitative Einrichtung ist. Es wird vielmehr erstrebt, in echter Begabtenförderung gesunde Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen.

In das Studienwerk werden Studenten aller Fakultäten aufgenommen. Das Werksester kann auch von zukünftigen Theologiestudenten besucht werden. Die weitere Förderung der Theologiestudenten fällt jedoch nicht mehr unter die Aufgabe des Studienwerkes.

OKR. 3. 2. 1951
Nr. 2753.

***Die Beteiligung der Heimatvertriebenen bei den kirchlichen Körperschaften betr.** ✓

Um den Heimatvertriebenen zu helfen, in unserer Kirche heimisch zu werden und sich in sie einzugliedern, und um den für die Leitung der Gemeinde Verantwortlichen das kirchliche Anliegen der Heimatvertriebenen immer wieder zu Gehör zu bringen, empfehlen wir mit Zustimmung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats:

I.

Befinden sich in einer Kirchengemeinde oder in einem Pfarrsprengel oder Seelsorgebezirk einer Kirchengemeinde mehr als 100 evangelische Heimatvertriebene, gleichgültig welchen Alters, und ist unter den Aeltesten ein Heimatvertriebener nicht vorhanden, so ist zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats oder des Sprengelrats oder des Aeltestenkreises des Seelsorgebezirks mindestens ein Heimatvertriebener mit beratender Stimme zuzuziehen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 WO bestimmt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats, in welchem Umfang die in den einzelnen Sprengeln oder Seelsorgebezirken berufenen Heimatvertriebenen an den Sitzungen des Kirchengemeinderats teilnehmen, falls dort Heimatvertriebene als Aelteste nicht etwa Mitglieder des Kirchengemeinderats sind.

II.

Die Berufung erfolgt durch die Körperschaft (Kirchengemeinderat, Sprengelrat, Aeltestenkreis des Seelsorgebezirks), welcher der Heimatvertriebene beizuordnen ist.

Der Berufene muß die Voraussetzungen des § 15 a–e WO erfüllen. Hat er sich zur Wählerliste 1947 nicht angemeldet, so kann er dies in Anwendung des Ges. v. 3. 11. 1949 zur Ergänzung der Wahlordnung (VBl. S. 50) nachholen. Die Berufung endet nach Ablauf der Amtszeit der zur Zeit amtierenden Körperschaften.

III.

Eine besondere Verpflichtung der Heimatvertriebenen erfolgt nicht. Ihre Namen sind der Gemeinde im Gottesdienst bekanntzugeben. Sie sind zu allen Sitzungen der Körperschaft, der sie zugeordnet sind, einzuladen.

OKR. 3. 2. 1951 **Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Lenzkirch betr.**
Nr. 2420.

Am Sonntag Laetare, dem 4. März 1951, wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Lenzkirch **erhoben**, die am **Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten den Gemeinden **besonders zu empfehlen** ist:

Lenzkirch, eine Gemeinde in der Diaspora des Hochschwarzwaldes, hat im Jahre 1939 begonnen, eine Kirche zu bauen. Die Bauarbeiten mußten jedoch nach Kriegsbeginn eingestellt werden. Die Seelenzahl der Gemeinde hat sich in der Zwischenzeit verfünffacht, und der gemietete Gottesdienstraum ist viel zu klein geworden. Die Weiterführung des damals begonnenen Baues ist daher unumgänglich. Trotz großer eigener Opferfreudigkeit kann die vielfach aus Flüchtlingen und Evakuierten bestehende kleine Gemeinde die schwere Aufgabe nicht allein bewältigen. Sie bittet um die brüderliche Hilfe und das Opfer der Gemeinden der gesamten Landeskirche.

OKR. 10. 2. 1951 **Die Anschrift von Eingaben an den Evang. Oberkirchenrat betr.**
Nr. 3511.

In der letzten Zeit geschieht es immer häufiger, daß Eingaben, deren Bearbeitung Aufgabe des Evang. Oberkirchenrats ist, an den Herrn Landesbischof oder einzelne Mitglieder des Oberkirchenrats gerichtet werden. Sind die so

Angeschriebenen dienstlich abwesend oder in Urlaub, so kann es geschehen, daß die Post mehrere Tage ungeöffnet liegen bleibt. Wir bitten deshalb dringend, von der erwähnten Art der Anschrift bei allen Eingaben, die nicht rein persönliche Mitteilungen enthalten, Abstand zu nehmen.

Hinweise:

In der Reihe „Elterngabe der Kirche“ der Evang.-luth. Kirche in Bayern ist ein 4seitiges bebildertes Blatt **„Die Konfirmation steht vor der Tür“** herausgekommen. Das Blatt scheint uns zur Verteilung an die Konfirmandeneltern sehr geeignet und kann bei dem Beauftragten für die kirchliche Unterweisung in Bayern, Pfarrer Lic. Froer-Rummelsberg über Feucht, bezogen werden.

Nachdem am 1. 2. 1951 Oberrechnungsrat Karl Walter in den Ruhestand getreten ist, wurde dem Finanzinspektor Ernst Frey die Stelle des Vorstandes der Kanzlei und Expeditur übertragen.

Das **Evang. Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene**, bisher in Erlangen, befindet sich seit 15. 1. 1951 in München 13, Hohenstaufenstraße 2.

In der für den Gebrauch der Gemeinde bestimmten **„Gottesdienstordnung“** (Anlage zu VBl. 1951 Nr. 1) ist auf Seite 9 nach der „Danksagung“ auf der rechten Spalte unmittelbar unter der Ziffer II, vor „Erhebet eure Herzen“, noch einzufügen:

Gemeinde: Lobgesang.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.